

Weisung 201907025 vom 29.07.2019 – Änderungen beim Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes ab dem 01.08.2019

Laufende Nummer: 201907025

Geschäftszeichen: AM 4 – 5611 / 5612 / 5613 / 5614 / 6440 / 6500

Gültig ab: 29.07.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Am 1. August 2019 tritt das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in Kraft. Ebenfalls zum 1. August 2019 wird die Anzahl der Länder mit guter Bleibeperspektive geändert. Eine gute Bleibeperspektive wird ab diesem Zeitpunkt nur noch bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Syrien und Eritrea angenommen. Ein frühzeitiger Zugang zu den Förderleistungen nach den §§ 44 und 45 SGB III ist ab dann nur noch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Syrien und Eritrea möglich.

1. Ausgangssituation

Am 1. August 2019 tritt das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in Kraft. Diese Änderungen gehen einher mit einer Anpassung beim frühzeitigen Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu den Integrationsmaßnahmen des Bundes, die an die gute Bleibeperspektive anknüpfen. Die Gesamtschutzquoten der Herkunftsländer Iran, Irak und Somalia liegen bereits seit längerer Zeit unter 50 Prozent. Sie lassen die Prognose eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts (sog. gute Bleibeperspektive) daher nicht mehr zu.

Der frühzeitige Zugang zu den vermittlungsunterstützenden Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (§ 131 SGB III a.F.; § 39a SGB III n.F.) ist deshalb ab 1. August 2019 für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den Ländern Iran, Irak und Somalia nicht mehr möglich.

2. Auftrag und Ziel

Für den Zugang zu Instrumenten, die an die Bleibeperspektive anknüpfen, ergeben sich für **Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Iran, Irak und Somalia** ab dem **01. August 2019** folgende Änderungen:

Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Iran, Irak und Somalia ist ab dem genannten Datum kein frühzeitiger Zugang zu den vermittlungsunterstützenden Leistungen (§ 131 SGB III a.F., § 39a SGB III n.F.) mehr möglich. Das bedeutet konkret:

- a) Anträge auf Vermittlungsbudget von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus dem Iran, Irak und Somalia, die vor dem 01. August 2019 gestellt worden sind und das leistungsbegründende Ereignis noch vor dem 01. August 2019 liegt, können bei Vorliegen der Voraussetzungen noch bewilligt werden.
- b) Eintritte ab dem 01. August 2019 in Maßnahmen nach § 45 SGB III für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus dem Iran, Irak und Somalia sind nicht mehr förderfähig. Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die vor dem 01. August 2019 in Maßnahmen nach § 45 SGB III eingetreten sind, können die Maßnahmen zu Ende besuchen. Ein Abbruch der Teilnahme an der Maßnahme ist aus vorgenanntem Grund nicht vorzunehmen.

Ein frühzeitiger Zugang zu vermittlungsunterstützenden Leistungen besteht zukünftig nur noch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Syrien und Eritrea.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- informieren die Agenturen für Arbeit über den Inhalt dieser Weisung.

Die Agenturen für Arbeit

- stellen sicher, dass die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte über die Änderungen in Bezug auf die gute Bleibeperspektive informiert werden
- stellen sicher, dass ein frühzeitiger Zugang zu vermittlungsunterstützenden Leistungen (§ 131 SGB III a.F.; § 39a SGB III n.F.) nur noch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Syrien oder Eritrea möglich ist.

4. Info

Der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur **Förderung der Berufsausbildung und Berufsvorbereitung** nach dem SGB III wird im Rahmen des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes komplett neu geregelt. Damit entfällt das Kriterium der Bleibeperspektive für die Instrumente „Ausbildungsbegleitende Hilfen“, „Assistierte Ausbildung“ und „Berufsvorbereitende Maßnahmen“.

Folgende Fachlichen Weisungen im Rechtskreis SGB III werden unter anderem mit Blick auf das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz sowie die weiteren Gesetze des Migrationspakets derzeit aktualisiert und in Kürze veröffentlicht:

- Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III
- Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 45 SGB III
- Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung – AVGS MPAV

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift